Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers trotz Bestellung im Gesellschaftsvertrag

Die Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH kann nicht nur in der Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschluss, sondern auch direkt im Gesellschaftsvertrag erfolgen – diesfalls ist die Bestellung jedoch auf die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses beschränkt.

Gemäß §16Abs1 GmbHG kann eine Bestellung zum Geschäftsführer grundsätzlich jederzeit durch Beschluss der übrigen Gesellschafter widerrufen werden, soweit die Zulässigkeit des Widerrufs nicht auf wichtige Gründe beschränkt oder einem Gesellschafter ein sogenanntes Sonderrecht auf Geschäftsführung eingeräumt wurde (§16 Abs3 GmbHG).

Der oberste Gerichtshof sprach nun in seiner Entscheidung zu 6Ob99/11v aus, dass auch ein im Gesellschaftsvertrag bestellter Geschäftsführer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unbeschränkt abberufen werden kann, wenn seine Abberufung nicht auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt wurde.

Ein Sonderrecht auf Geschäftsführung ist allerdings nicht schon darin zu erblicken, dass die Bestellungserklärung zum Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag erfolgte. Auch in einem derartigen Fall ist der betreffende Geschäftsführer jederzeit abrufbar. Dies gilt nach herrschender Ansicht auch dann, wenn jemand für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses zum Geschäftsführer bestellt wurde.